

Schweizer. Landesaussstellung in Bern 1914

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 38

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzt die Bedürfnisse der Städte zu befriedigen sucht, andererseits aber auch der Entwicklung der Landgemeinden Rechnung tragen will, wobei jedoch nur auf die wichtigeren neuen Grundlätze aufmerksam gemacht wird.

2. Geltungsgebiet.

Nach § 68 des geltenden Baugesetzes sind sowohl Gemeinden als Private befugt, für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauordnungen zu erlassen; diese dürfen jedoch mit Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Feuerpolizei hinter den Anforderungen des Gesetzes nicht zurückstehen; nur für die übrigen baurechtlichen Bestimmungen besteht somit Freiheit in deren Ausgestaltung. Da nun aber die gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen im geltenden Baugesetz speziell den Städten Zürich und Winterthur angepasst worden waren, so ergab sich als notwendige Folgerung, daß eine Reihe von Landgemeinden, deren wirtschaftliche und bauliche Entwicklung die Unterwerfung unter das Baugesetz erheischte, sich entweder nur ungern demselben unterstellten, oder aber gänzlich davon abstanden. Der neue Baugesetzentwurf kommt nun den Gemeinden des Kantons in dem Sinne entgegen, daß er auch die gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen in die Gemeindebauordnung verweist. Die im Gesetz enthaltenen zwingenden Bestimmungen für die ihm unterstellten Gemeinden sind vermindert worden; dafür ist jede Gemeinde, die sich unter das Baugesetz stellt, verpflichtet, für ihr Gebiet eine allgemeine Bauordnung zu erlassen. Wie bisher die Bauordnung im Sinne des § 68 des geltenden Gesetzes, so sollen auch diese Bauordnungen der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Für den Erlaß derselben ist die allgemeine Begleitung aufgestellt, daß die baupolizeilichen Vorschriften zugunsten der offenen Bebauung und speziell des Kleinwohnungsbaues abgestuft werden dürfen. Aber noch mehr. Gemeinden, welche dem Baugesetz nicht unterliegen und sich demselben auch noch nicht unterwerfen wollen, haben die Möglichkeit, auf ihr Gebiet lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Abstand der Bauten von den Straßen- und Grundstücksgrenzen und voneinander, über die Gebäudehöhe und die Begleitung von Abwässern zu erklären. Ferner gestattet der Gesetzentwurf jeder Gemeinde, gleichviel, ob sie dem Baugesetz untersteht oder nicht, zum Schutze ihres Ortsbildes Bestimmungen zu erlassen. Er wird damit in Anlehnung an die vom Regierungsrat erlassene Verordnung der Heimatschutzbewegung gerichtet.

Bei dieser Veranlagung darf sich das Gesetz wohl mit Recht den Namen „Baugesetz für den Kanton Zürich“ beilegen; es gibt jeder Gemeinde die Möglichkeit, nach Maßgabe ihrer baulichen Entwicklung vom gemeinen Baurecht, wie es durch Privatrecht und Straßengesetz normiert ist, Schritt für Schritt zu einem entwickelteren Baurecht überzugehen. Durch den großen Rahmen, welcher dem Inhalt der Bauordnung gezogen ist, sind sowohl die Städte Zürich und Winterthur, als jede Landgemeinde, in welcher eine größere bauliche Tätigkeit einsetzt, in den Stand gesetzt, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche ihrem baulichen Entwicklungsgrad entsprechen.

3. Bau- und Niveaulinien.

Aus dem Abschnitt über die Bau- und Niveaulinien ist einzig die Bestimmung hervorzuheben, wonach die Baulinien die Grenzen bezeichnen, bis zu denen die Grundstücke auf der Straßenseite überbaut werden dürfen. Der heute geltende Grundsatz, daß Neubauten nur parallel zur Baulinie errichtet werden dürfen, ist fallen gelassen.

4. Ortsgestaltung.

Während das geltende Baugesetz ganz allgemein sagt, daß als Grundlage für den Ausbau einer Ortschaft ein Katasterplan und ein Bebauungsplan aufzustellen sei, widmet der Baugesetzentwurf dem „Ortsgestaltungsplan“ einen ganzen Abschnitt (§§ 5—10). Jede dem Baugesetz unterstellte Gemeinde ist verpflichtet, einen Ortsgestaltungsplan aufzustellen. Er enthält die das Terrain darstellenden Höhenkurven, die bestehenden und die zukünftig neu anzulegenden Hauptstraßenzüge und Bahnlagen, die allgemeine Entwässerungsanlage, ferner die öffentlichen Plätze und Parkanlagen, die vor der Überbauung zu schützenden Wald- und Grünflächen, die Spielplätze und womöglich auch die Plätze für die öffentlichen Gebäude und die wichtigeren Nebenstraßen. Bei Aufstellung dieses Ortsgestaltungsplanes soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten, und schöne Orts- Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden. Besonders betont wird, daß für die Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse sowie der gesamten Straßenanlage weniger strenge Normen anzuwenden seien als für die Verkehrsstraßen, ferner, daß die Straßen so geführt werden sollen, daß eine ausreichende Besonnung der Wohnhäuser gesichert ist, und daß endlich für gewerbliche Betriebe besondere Gebiete ausgeteilt werden dürfen. Wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, können auch mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines Ortsgestaltungsplanes sich zu einem Verbandsvereinigen. Sie können auch hierzu vom Regierungsrat angehalten werden.

Das Obligatorium des Ortsgestaltungsplanes kann nun den Nachteil zeitigen, daß bei dessen Veröffentlichung die Liegenschaftenspekulation sich auf Objekte stürzt, welche gemäß jenem in bevorzugter Lage liegen (Nähe künftiger Hauptverkehrsstraßen oder Parkanlagen); um diese Wirkung zu paralisieren, können die Gemeinden bei Genehmigung des Ortsgestaltungsplanes durch den Regierungsrat den Bodenwert für das Gebiet, welches zur Durchführung der Straßen und zur Anlage der öffentlichen Plätze und Straßen nötig sein wird, im Schätzungsverfahren feststellen lassen und den dort festgestellten Preis in dem Sinne als maßgebend erklären, daß die Gemeinde bei einer spätern Erwerbung das Land nicht teurer zu bezahlen hat. Eine solche Schätzung hat aber nur für zehn Jahre Gültigkeit. (Schluß folgt.)

Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914.

Die Kollektivaussteller der Abteilungen Urproduktion, Gewerbe, Industrie und Technik.

Seitdem die Schweiz zum letzten Male in Genf 1896 an einer großen Landesausstellung ihre wirtschaftlichen und sozialen Kräfte zur Schau gestellt hat, sind nicht nur in der Technik der Produktion mächtige Fortschritte erzielt worden, es hat im Zusammenhang damit auch die gesellschaftliche Form der Produktionsweise bedeutende Änderungen erfahren. So wird die kommende Landesausstellung ebensowohl durch die großartige Entwicklung überraschen, die Gewerbe, Industrie und Technik im Zeitraum von nahezu zwei Dezennien genommen haben, wie auch durch die Macht und den Umfang neuer Organisationsformen, zu deren einer sich die Gewerbe der Schweiz gerade bei dieser Gelegenheit die Hand reichen: Die Kollektivausstellung, eine wenn auch nur vorübergehende Interessengemeinschaft, die von einer großen Zahl von Unternehmern zur Erreichung eines Zweckes eingegangen wird, für dessen Realisierung

früher der Weg der freien Konkurrenz dem der kollektiven Organisation entschieden vorgezogen wurde.

Es ist eine höchst bemerkenswerte Tatsache, daß etwa die Hälfte des gesamten, für Ausstellungszwecke mit Beschlag belegten, bedeckten Areals durch kollektive Organisationen eingenommen wird. Nabeliegend mag es vielleicht scheinen, daß in der Abteilung Urproduktion, welche neben Bergbau die Gruppen Landwirtschaft, Tierzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in sich schließt, die Zahl der Kollektivausstellungen sehr groß ist. Bevor wir zu den Abteilungen Industrie, Gewerbe und Technik übergehen, ist als in nahem Zusammenhange mit der Urproduktion stehend, die Gruppe Nahrungs- und Genussmittel anzuführen, die über 50 % kollektive Ausstellungsbodenfläche aufweist. Rein kollektiv sind die Ausstellungen der Baumwollindustrie, der Wollindustrie, der Seidenindustrie, der Stickerei und verschiedener anderer Zweige der Textilindustrie organisiert. In der Gruppe „Bekleidung und Ausstattung“ werden der Verband der schweizerischen Herren- und Knabenkonfektionsindustrie, derjenige der Hut- und Mützenfabrikanten, die schweizerischen Wäcker und Grobsticker und verschiedene Großfirmen der Bekleidungsindustrie kollektiv vertreten sein. Der Bodenfläche nach nehmen hier die Kollektivausstellungen etwa drei Viertel des verfügbaren Raumes ein. In der Gruppe Baumaterialien ist die Kollektivausstellung schweizerischer Ziegelfabrikanten und die des Vereins schweizerischer Zement- und Kalkfabriken zu erwähnen. Bemerkenswert ist auch der Prozentsatz der kollektiven Bodenfläche in den Gruppen Hochbau und Raumkunst, der nahezu 50 % beträgt. Hier stellt u. a. der Bund schweizerischer Architekten aus und das Komitee der Gruppe Raumkunst organisiert eine eigene Kollektivausstellung. Holzschnitzereien und Holzwaren sind gleichfalls kollektiv vertreten. In der keramischen und Glaswarenabteilung haben sich die Langnauer Töpfer zu einer Kollektivausstellung zusammengetan. Auch die Gruppe „Chemische Produkte“ baut ihre Ausstellung auf kollektiver Basis auf. Vollständig kollektiv organisiert ist die Ausstellung von Papierfabrikanten durch den Verband schweizerischer Papeter- und Papierstofffabrikanten. Der schweizerische Buchdruckerverein und der schweizerische Buchhändlerverein haben Kollektivausstellungen, ebenso kommt naturgemäß in der Gruppe Wasserwirtschaft der kollektive Charakter, dank den großzügigen Ausstellungen des Vereins für die Schifffahrt auf dem Oberrhein, des Nordostschweizerischen Schifffahrtsverbandes und der As-

sociation pour la Navigation du Rhône au Rhin stark zum Ausdruck. Verschiedene Bahnen stellen kollektiv mit den Fahrzeugfabriken aus. Imposante Kollektivausstellungen veranstalten ferner die schweizerischen Gaswerke und der Verein von Gas- und Wasserfachmännern der Schweiz, sowie in besonderem Pavillon der schweizerische Aetylenverein. In den Abteilungen Gewerbe, Industrie und Technik nehmen die Kollektivausstellungen etwa einen Drittel der bebauten Fläche ein.

Es ist selbstverständlich, daß Berufsorganisationen, Verkehrsanstalten, öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Vereine, wie überhaupt an sich schon auf kollektive Organisation angewiesene Zweige des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens in noch viel stärkerem Maße zum Mittel der kollektiven Ausstellung greifen.

Holz-Marktberichte.

Die Holzpreise in der Schweiz ziehen laut „Markt-Anzeiger“ wieder etwas an. Ein größeres Quantum Tannenholz aus Vorderthal (Schwyz) wanderte wieder wie letztes Jahr in eine auswärtige Kartonfabrik.

Vom bayerischen Holzmarkt. Wenn man die Verhältnisse, wie sie heute liegen, objektiv betrachtet, so wird man sich des Gedankens nicht erwehren können, daß der Sägeindustrie eine Krise bevorsteht. Der Absatz an Schnittware jeder Art war in diesem Jahre ganz besonders schlecht. Und das machte sich nicht etwa nur in einzelnen Gebieten bemerkbar, sondern das ganze Deutsche Reich ist von der wirtschaftlichen Depression ergriffen. In Sachsen sowohl wie in Baden wurde dieses Umstandes in der Thronrede ganz besonders gedacht. Die Berichte der Arbeitsämter lauten übereinstimmend dahin, daß nicht nur die Baubranche schon das ganze Jahr über selten schwer darniederliegt, sondern daß auch die Möbelbranche anfängt, über schleppenden Geschäftsaug zu klagen. Und die Aussichten in die Zukunft? Rosig sind die nicht und ein schneller Wandel zum Bessern ist nach keiner Richtung zu erwarten. Gehen nun da die Sägmüller angesichts ihrer großen Schnittvorräte nicht fehl, wenn sie jetzt wieder im Walde sich überbieten und Quantitäten zu Preisen einkaufen, über die man sich staunen muß? Allerdings macht man die Beobachtung, daß die Langholzhändler im Gegensatz zum Schneidmüller sehr vorsichtig zu Werke gehen; es mag auch richtig sein, daß der Sägmüller sich vom Gedanken retten läßt, Fabrikant zu sein und daß er also seine Maschinen beschäftigen müsse. Er darf aber nicht vergessen, daß er in zweiter Linie Kaufmann sein muß und daß er hier von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängt. Angebot und Nachfrage hängen stets voneinander ab und viel Angebote drücken die Preise. Bei einigermaßen logischem Nachdenken muß doch jeder zur Überzeugung kommen, daß bei der Kalkulation für die neue Ware in Berücksichtigung der wieder erhöhten Forsttaxe und der großen Überangebote über diese Preise herauskommen müssen, die im Vorkauf der Ware nicht erreicht werden, weil die Überangebote an Material viel zu groß sind, die großen Lagervorräte schon beitragen. Wir finden den Optimismus, welcher herrscht, in keiner Weise am Platze und können nur eindringlichst davor warnen. Über die Situation auf dem Bauholz-, Hobelholz- und Brettermarkt braucht da nichts eigens gesagt zu werden. Angebot groß, Nachfrage minimal, Umsatz schleppend. Oberbayerische Sägewerke bieten derzeit 100 Stück 16' 12' 1' unsortierte Bretter um 118 Mk. ab oberbayerischen Versandstationen an. Aufträge für Kantholz fehlen vollständig. Auf dem Eichenholzmarkt ist für geringe, für

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluß

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.